

Wochenblatt

für Zschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Zschopau, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Zschopau.

68. Jahrgang.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
Bierteljahrspreis 1 Mark einschließlich Post- und Postgebühren.

Sonnabend, den 16. Juni.

Inserate werden mit 10 Pfg. für die gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.

Bekanntmachung, das diesjährige Aushebungsgeschäft betreffend.

Nach dem von der Königlichen Obererfahungskommission I im Bezirke der VII. Infanteriebrigade Nr. 88 zu Chemnitz aufgestellten Reiseplane findet die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen aus dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Zschopau
am 21., 22., 23., 25. und 26. Juni 1900 und zwar von Vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr an im Gasthose zu Plaue

statt.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu dieser Aushebung zu stellen haben, werden durch ihre Ortsbehörden noch besondere Ordres erhalten und haben sich zur Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 angeordneten Verluste beziehentlich Strafen an dem in diesen Ordres angegebenen Tage zu der darin genannten Stunde vor der Königlichen Obererfahungskommission einzufinden.

Die beorderten Mannschaften haben zur Vermeidung einer Geldstrafe von 3 M. ihre Ordres sowie die Loosungsscheine mitzubringen und auf Erfordern abzugeben.

Hier nächst wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Aushebung nur solche Anträge auf Zurückstellung zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäftes entstanden ist und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und bescheinigt werden.

Wenn Zurückstellungsanträge auf Grund von § 32 2a und b der Wehrordnung angebracht werden, so haben sich diejenigen Personen, deren Erwerbs- beziehentlich Arbeits- und Aussichtsunsfähigkeit behauptet wird, gemäß § 63 Nr. 7 Abs. 4 und § 33 Nr. 5 der Wehrordnung im Aushebungstermine persönlich mit einzufinden, während etwa vorgelegte Urkunden obrigkeitlich beglaubigt sein müssen. (§ 65, 5 der Wehrordnung.)

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäftes können Zurückstellungsanträge nur dann Berücksichtigung finden, wenn deren Veranlassung erst nach der Aushebung entstanden ist.

Die Herren Stammrollenführer des Bezirkes haben nach §§ 63, 3 und 70, 2 der Wehrordnung in den Aushebungsterminen sich einzufinden und die Stammrollen mit zur Stelle zu bringen.

Am 26. Juni dieses Jahres, als dem letzten Geschäftstage, haben sämtliche Gemeindevorstände pp. behufs etwa notwendiger Befragung über Verhältnisse vorgestellter Leute im Aushebungslokale anwesend zu sein.

An- und Abmeldungen Militärpflichtiger sind beziehentlich unter Beifügung eines Stammrollenauszugs und des Loosungsscheines umgehend anher anzubringen.

Zschopau, am 10. Mai 1900.

Der Civilvorsitzende der Königlichen Erfahungskommission des Aushebungsbezirks Zschopau.
von Loeben, Amtshauptmann.

Ed.

Das Radfahren betreffend.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vom 1. Mai 1899, den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betr., wird weiter zur Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß seitens der Amtshauptmannschaft bez. einzelner Gemeindebehörden und des Deutschen Radfahrer-Bundes an den Stellen der öffentlichen Wege des amts-hauptmannschaftlichen Bezirkes, wo im Interesse der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs und der Radfahrer selbst ein Langsamfahren mit Fahrrädern bez. ein Absteigen der Radfahrer geboten erscheint, Warnungstafeln aufgestellt worden sind.

Den Radfahrern aber wird hiermit zur Pflicht gemacht, an den durch oben erwähnte Warnungstafeln gekennzeichneten Stellen vom Fahrrad abzusteigen bez. mit den Fahrrädern so langsam zu fahren, daß dabei nicht die Geschwindigkeit eines im langsamen Trabe gehenden Pferdes überschritten wird. Da wiederholt Beschädigungen und Entwendungen der Warnungstafeln stattgefunden haben, hat die Amtshauptmannschaft die Polizeiorgane angewiesen, derartige Fälle unnothig zur Bestrafung hier zur Anzeige zu bringen.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoweit nicht strafrechtliche Bestimmungen Anwendungen finden, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall bestraft.

Zschopau, am 6. Juni 1900.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
von Loeben.

Bgt.

Bekanntmachung.

Die Verunreinigung des Badesplatzes, das Einwerfen von Scherben und Urath in den Zschopaufluß, die Verlegung bez. Beseitigung der zur Bezeichnung der Tiefen im Flusse angebrachten Markzeichen, sowie das Anhalten und Fahren an den letzteren, ingleichen das Mitbringen von Hunden auf den Badesplatz ist bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder verhältnismäßiger Haft verboten.

Beschädigungen der Vorrichtungen auf dem Badesplatz sind nach § 303 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Eltern und Lehrherren wollen ihre Kinder und bez. Lehrlinge auf diese Bekanntmachung aufmerksam machen.

Im Uebrigen ergeht an Jedermann das Ersuchen für Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Badesplatz mit Sorge zu tragen und etwaige Uebertretungen anher anzuzeigen.

Zschopau, den 15. Juni 1900.

Der Stadtrath.
Krehschmar.

Bekanntmachung.

Nach den hier eingereichten Anzeigen verkaufen von Sonnabend, den 16. Juni d. J. ab der Bäckermeister Wilhelm Vogel und der Bäckereibesitzer Richard Wagner $\frac{1}{2}$ kg Weißbrot zu 10 $\frac{1}{2}$ Pfg. (3 kg 62 Pfg.), die übrigen Bäckermeister und die Brothändlerin Ida verehel. Herzog dagegen $\frac{1}{2}$ kg Weißbrot zu 11 $\frac{1}{2}$ Pfg. (3 kg 68 Pfg.)
Zschopau, am 15. Juni 1900.

Der Stadtrath.
Krehschmar.

Aus Sachsen.

Zschopau, den 15. Juni 1900.

— Die Proben zu den Aufführungen „Das Lied von der Glocke“ sind im vollen Gange und versprechen ein gutes Gelingen des Unternehmens.

Wie anderwärts, so soll auch für Zschopau und Umgegend der Besuch der Aufführungen der Schulkinder zugänglich gemacht werden durch Veranstaltung einer besonderen Schüler-Vorstellung am Sonntag Nachmittag 4 Uhr, zu welcher die Schulen zum Besuche eingeladen werden. Der Eintrittspreis für

Schüler und Schülerinnen beträgt 10 Pfg., erwachsene Angehörige, welche in Gemeinschaft mit ihren Kindern der Aufführung beiwohnen wollen, zahlen für diese eine Nachmittagsvorstellung — ohne Platzunterschied — 30 Pfg. Kindern Unbemittelter wird — unter der Voraussetzung,